

# RS Vfgh 2018/9/25 G98/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2018

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

KinderbetreuungsgeldG §8 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des KinderbetreuungsgeldG betreffend die Erhöhung der Einkünfte um die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge als zu eng gefasst

## Rechtssatz

Der Antragsteller begeht die Aufhebung der Wortfolge "um die im betreffenden Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu erhöhen" in §8 Abs1 Z2 KBGG. Für den Fall der Aufhebung im begehrten Umfang verbliebe in der genannten Bestimmung die Wortfolge "Einkünfte aus Betätigungen, die Grundlage für Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung darstellen, sind". Die Bedeutung dieser Wortfolge wäre jedoch unklar. Da somit ein sprachlich unverständlicher Torso bestehen bliebe, der inhaltsleer und unanwendbar wäre, ist der Aufhebungsumfang zu eng gewählt.

## Entscheidungstexte

- G98/2018  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.2018 G98/2018

## Schlagworte

Kinderbetreuungsgeld, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Parteiantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:G98.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2019

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)